



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 19.9.2014  
COM(2014) 597 final

2014/0279 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 374/2014 über die Senkung oder Abschaffung  
von Zöllen auf Waren mit Ursprung in der Ukraine**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Die Verordnung (EU) Nr. 374/2014 über die Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in der Ukraine sollte so lange gelten, bis Titel IV des Assoziierungsabkommens in Kraft tritt oder vorläufig angewandt wird. Es war vorgesehen, dass sie spätestens am 1. November 2014 außer Kraft tritt.

In der gemeinsamen Ministererklärung zur Umsetzung des Assoziierungsabkommens/des vertieften und umfassenden Freihandelsabkommens zwischen der EU und der Ukraine vom 12. September 2014, die im Anschluss an die trilateralen Konsultationen zwischen der Europäischen Union, der Russischen Föderation und der Ukraine abgegeben wurde, erklärte sich die Union bereit, den Mitgliedstaaten der EU als Teil eines umfassenden Friedensprozesses in der Ukraine vorzuschlagen, die vorläufige Anwendung des vertieften und umfassenden Freihandelsabkommens bis zum 31. Dezember 2015 zu verschieben und in der Zwischenzeit die autonomen Handelsmaßnahmen der EU zugunsten der Ukraine fortzuführen. Um die politische und wirtschaftliche Stabilität der Ukraine zu unterstützen, schlägt die Europäische Kommission daher die Verlängerung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 374/2014 über die Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in der Ukraine bis zum 31. Dezember 2015 vor.

Nach Artikel 2 des Assoziierungsabkommens mit der Ukraine sind die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Achtung des Rechtsstaatsprinzips, die Förderung der Achtung der Grundsätze der Souveränität und territorialen Unversehrtheit, der Unverletzlichkeit der Grenzen und der Unabhängigkeit wie auch die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, dazugehörigem Material und Trägermitteln wesentliche Elemente dieses Abkommens. Die in der Verordnung (EU) Nr. 374/2014 vorgesehenen autonomen Präferenzen sind an die Achtung ebendieser Grundsätze durch die Ukraine gebunden. Die von der EU im Rahmen der Verordnung über autonome Handelsmaßnahmen im Jahr 2014 gewährten Mengen/Zölle gelten für 2015 weiter.

### **2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

Entfällt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE**

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die Europäische Union wird Einbußen beim Zollaufkommen in Höhe von jährlich 487 Millionen EUR (brutto) verzeichnen. Diese Zahlen sind allerdings in Anbetracht der politischen und wirtschaftlichen Lage in der Ukraine geschätzt und können sich ändern.

Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

### **zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 374/2014 über die Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in der Ukraine**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ukraine ist ein vorrangiger Partner im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) und der Östlichen Partnerschaft. Die Europäische Union strebt mit Blick auf eine politische Assoziierung und eine wirtschaftliche Integration eine immer engere Beziehung zur Ukraine an. In diesem Zusammenhang haben die Europäische Union und die Ukraine von 2007 bis 2011 ein Assoziierungsabkommen einschließlich einer vertieften und umfassenden Freihandelszone (Deep and Comprehensive Free Trade Area – DCFTA) ausgehandelt, das am 27. Juni 2014 von beiden Seiten unterzeichnet wurde. Nach den DCFTA-Bestimmungen sollen die Europäische Union und die Ukraine während einer Übergangszeit von höchstens 10 Jahren ab Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens im Einklang mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (1994) eine Freihandelszone errichten.
- (2) In Anbetracht der beispiellosen Herausforderungen in den Bereichen Sicherheit, Politik und Wirtschaft, denen die Ukraine gegenübersteht, und zur Unterstützung der Wirtschaft des Landes wurde beschlossen, die Umsetzung der in Anhang I-A des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine enthaltenen Liste der Zugeständnisse mit Hilfe der in der Verordnung (EU) Nr. 374/2014 vorgesehenen autonomen Handelspräferenzen vorwegzunehmen. Angesichts der Herausforderungen, denen sich die Ukraine nach wie vor gegenübersteht, sollte die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 374/2014 bis zum 31. Dezember 2015 verlängert werden. Nach der Verlängerung sollten die Zölle und der Zugang zu Zollkontingenten aus Gründen der Berechenbarkeit gegenüber 2014 unverändert bleiben.
- (3) Nach Artikel 2 des Assoziierungsabkommens mit der Ukraine sind die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Achtung des Rechtsstaatsprinzips, die Förderung der Achtung der Grundsätze der Souveränität und territorialen Unversehrtheit, der Unverletzlichkeit der Grenzen und der Unabhängigkeit wie auch die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, dazugehörigem Material und Trägermitteln wesentliche Elemente dieses Abkommens. Die in der Verordnung (EU) Nr. 374/2014

vorgesehenen autonomen Präferenzen sollten auch an die Achtung ebendieser Grundsätze durch die Ukraine gebunden sein. Um die Verordnung (EU) Nr. 374/2014 an die Praxis der Union und andere handelspolitische Instrumente der EU anzupassen, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Präferenzen im Falle der Missachtung der Grundsätze der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit durch die Ukraine vorübergehend auszusetzen.

- (4) Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit sollte eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union gelten –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Verordnung (EU) Nr. 374/2014 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

#### *„Artikel 1*

#### **Präferenzregelung**

Die Zölle auf Waren mit Ursprung in der Ukraine werden gemäß Anhang I gesenkt oder abgeschafft. Wird in diesem Anhang auf Zollabbaustufen Bezug genommen, so wird der Basiszollsatz für die Jahre 2014 und 2015 im Falle der Zollabbaustufe 0 auf null gesenkt und im Falle der Zollabbaustufe 3 um 25 %, im Falle der Zollabbaustufe 5 um 16,7 % und im Falle der Zollabbaustufe 7 um 12,5 % gesenkt.“

- (2) Artikel 2 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) wie in Artikel 2 des Assoziierungsabkommens mit der Ukraine vorgesehen die demokratischen Grundsätze, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten sowie das Rechtsstaatsprinzip geachtet werden.“

- (3) Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Dezember 2015.“

- (4) Die Anhänge II und III erhalten die Fassung des Anhangs I beziehungsweise II dieser Verordnung.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 2. November 2014.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*